

Förderung in

Jugendpflege und Jugendschutz



Abteilung Familie, Jugend, Sport und Integration



Richtlinien des Landkreises
Grafschaft Bentheim zur
Förderung von Maßnahmen
der Jugendpflege und des Jugendschutzes

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Förderung der Jugendpflege	4
Allgemeine Fördergrundsätze	4
A Freizeitmaßnahmen (Kinder- und Jugenderholung)	7
B Teilnahme von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen an Ferienfreizeiten	7
C Außerschulische Jugendbildung	8
D Internationaler Jugendaustausch	9
E Aus- und Fortbildung von Jugendleitern	9
F Erste-Hilfe-Ausbildung	10
G Materialien für die Jugendarbeit und Freizeiten	11
H Globalmittel – Zuschüsse für Jugendgruppen	11
I Errichtung von Jugendräumen und Jugendheimen	12
J Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund	12
K Besondere Angelegenheiten	13
L Jugendkulturetat	13
M Jugendkulturelle Projekte	13
N Einrichtung von kostenfreien WLAN-Angeboten in Jugendräumen	14
O Genderprojekte	14
Tabellarische Übersicht der Förderungen der Kreisjugendpflege	15
Förderung des Jugendschutzes	16
Allgemeine Fördergrundsätze	16
P Stärkung der Medienkompetenz	18
Q Prävention von Gewalt und Mobbing	19
R Alkoholprävention	20
T Kontaktdaten der Kreisjugendpflege und des Jugendschutzes	22

Förderung der Jugendpflege

Allgemeine Grundsätze

1. Zuschüsse nach diesen "Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege" können nur auf Antrag und im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Gefördert werden können ausschließlich Jugendgruppen und Jugendinitiativen, die als förderungswürdig auf Bundes-, Landes- oder örtlicher Ebene anerkannt sind. In Ausnahmefällen können auch Jugendinitiativen gefördert werden, wenn sie nicht als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sind. Eine dauerhafte Förderung ist allerdings nicht möglich.
3. Die Teilnehmer an Maßnahmen müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Graftschaft Bentheim haben.
4. Anträge für beabsichtigte Maßnahmen sind bei der Abteilung 52 - Familie, Jugend, Sport und Integration - beim Landkreis Graftschaft Bentheim unter der Angabe
 - der Projektbeschreibung
 - der Projektleitung (Ansprechpartner)
 - evtl. Kooperationspartner und Referenten
 - des Termins, der Dauer und des Ortes der Maßnahme
 - des Veranstaltungsprogramms
 - eines Kostenvoranschlags/Finanzierungsplans vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Für alle Maßnahmen stehen Antragsformulare zur Verfügung. Diese finden Sie auf der Landkreishomepage www.grafschaft-bentheim.de unter Eingabe des Webcodes 003499 (Jugendpflege) oder 003501 (Jugendschutz).

Aus dem Antrag kann ein Anspruch auf eine Zuschussgewährung nicht hergeleitet werden. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller Nachricht, ob und in welcher Höhe Mittel in Aussicht gestellt werden können.

5. Über Zuschussanträge entscheidet die Abteilung 52 – Familie, Jugend, Sport und Integration – des Landkreises Graftschaft Bentheim. Über gewährte Zuschüsse wird dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich berichtet.
6. Der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel durch Vorlage der Teilnehmerlisten bzw. Originalbelegen der Abteilung 52 - Familie, Jugend, Sport und Integration - beim Landkreis Graftschaft Bentheim nachweisen. Nach Prüfung dieses Nachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Soweit ein Nachweis nicht innerhalb der Frist von 2 Monaten erbracht wird, erlischt der Anspruch auf einen Zuschuss. Ein Zuschuss kann dann nur noch ausgezahlt werden, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
7. Für je angefangene 10 Teilnehmer ist ein Jugendleiter einzusetzen. Bei gemischten Gruppen bis zu 10 Teilnehmer können zwei Jugendleiter berücksichtigt werden. Jugendleiter können auch über 26 Jahre alt sein. Die Mehrzahl der Leiter einer Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Maßnahme im Besitz einer gültigen Juleica-Card sein (Beispiel: Bei 40 Teilnehmer sind 4 Leiter notwendig, davon müssen mindestens 3 im Besitz einer gültigen Juleica sein!).
8. Hauptamtliche Mitarbeiter des Antragstellers werden in Ihrer Funktion als Referent von Maßnahmen nicht bezuschusst.

9. Die Gemeinden gewähren ebenfalls Zuschüsse für die unter den Punkten „Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen (B), außerschulische Bildungsmaßnahmen (C), internationaler Jugendaustausch (D). (Ausnahme: Referentenkosten - diese werden nur vom Landkreis bezuschusst). Die Abrechnung der gemeindlichen Zuschüsse erfolgt ausschließlich über den Landkreis, Abteilung 52 - Familie, Jugend, Sport und Integration -.
10. Die Förderbeträge werden alle drei Jahre (nächste Anpassung 2024) um 5 % erhöht.
11. Freie Träger der Jugendhilfe, Vereine und Verbände, die keine Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII mit dem Landkreis Graftschaft Bentheim, Fachbereich Familie und Bildung, geschlossen haben, können nicht nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit gefördert werden.

A. Freizeitmaßnahmen (Kinder- und Jugendholung)

1. Kindern und Jugendlichen sollen Angebote gemacht werden, die dem Alter und Bedürfnissen der Zielgruppe entsprechen. Die Methoden sollten abwechslungsreich und geeignet sein.
2. Nicht gefördert werden:
 - Fahrten mit touristischem Charakter, wie z.B. Besuch der Bundesgartenschau oder Grünen Woche und Besuche von Messen und Ausstellungen etc.
 - Veranstaltungen, die überwiegend mit verbandsspezifischen Inhalten durchgeführt werden, wie z.B. Teilnahme von Sportvereinen an rein sportlichen Turnieren, Freizeiten von kirchlichen Verbänden mit überwiegend religiösem Charakter, Freizeiten von politischen Jugendverbänden mit überwiegend politischen Inhalten sowie Teilnahme an Arbeitstagungen, die der Verbandsarbeit dienen.
3. Unter den nachstehenden Voraussetzungen wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuss in Höhe von 4,00 € gewährt. Jugendleiter mit gültiger Juleica-Card wird ein Zuschuss in Höhe von 5,50 € pro Tag gewährt.
4. Die Höchstdauer der Bezuschussung beträgt 14 Tage. An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet.
5. Die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre alt sein.

Antragsformular

B. Teilnahme von Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen an Ferienfreizeiten

1. Für folgende Personengruppen können Veranstalter von Freizeitmaßnahmen die Übernahme des Eigenanteils beantragen:
 - Familien, die Arbeitslosengeld II, Kindergeldzuschlag, Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld beziehen

- Familien in besonderen Notsituationen
- Einzelfälle mit Begründung.

Der Zuschuss wird direkt an den Veranstalter gezahlt, sofern die Maßnahme als förderungswürdig anerkannt ist und eine Mindestdauer von 3 Tagen (2 Übernachtungen) hat.

C. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

1. Gefördert werden können Veranstaltungen, die der außerschulischen Jugendbildung dienen. Dazu gehört allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung (§ 11 Abs. 3 SGB VIII).

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Bildungsveranstaltungen offen für alle jungen Menschen sind, sie dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend Interessen einzelner gesellschaftlicher Gruppen entsprechen, wie z.B. Veranstaltungen mit überwiegend parteipolitischen Inhalten.

2. Unter den nachstehenden Voraussetzungen werden folgende Zuschüsse gewährt:
4,00 € je Tag und Teilnehmer bei nachgewiesener Übernachtung;
3,30 € je Tag und Teilnehmer bei Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden) ohne Übernachtung .
3. Referenten werden mit 50 % der Referentenkosten, max. 220,00 € bezuschusst.
4. Zuschüsse werden für max. 5 Tage gewährt.

Antragsformular

D. Internationaler Jugendaustausch

1. Gefördert werden anerkannte Maßnahmen, die nach den Richtlinien des Bundes- bzw. Landesjugendplanes gefördert werden können, wobei die Gegenseitigkeit des Austausches gewahrt sein muss oder eine Maßnahme an einem dritten Ort stattfindet. Zu den Kosten, die durch einen internationalen Jugendaustausch
 - im Ausland entstehen, können Zuschüsse in Höhe von 4,30 € pro Tag und Teilnehmer aus dem Landkreis Grafschaft Bentheim gewährt werden
 - im Inland entstehen, können Zuschüsse in Höhe von 4,30 € pro Tag und Teilnehmer aus dem Ausland gewährt werden.

Jugendleiter mit gültiger Juleica-Card wird ein Zuschuss in Höhe von 5,50 € gewährt. Die Teilnehmer dürfen nicht jünger als 12 Jahre und nicht älter als 26 Jahre alt sein.

2. Die Programmdauer muss mindestens 7 Tage, darf jedoch höchstens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet.
3. Bei Begegnungsmaßnahmen im Euregio-Gebiet wird bei einer Programmdauer von mindestens 3 Tagen ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.

Antragsformular

E. Aus- und Fortbildung von Jugendleitern

1. Um die Arbeit in den Jugendgruppen zu aktivieren, müssen die als Jugendleiter vorgesehenen Personen in eigens dafür eingerichteten Grund- und Fortbildungslehrgängen geschult werden.
2. Zu den Kosten werden folgende Pauschalsätze gewährt:
 - a) bei Lehrgängen mit nachgewiesener Übernachtung 8,80 € je Tag/Teilnehmer, höchstens jedoch 8 Tage,
 - b) bei Lehrgängen ohne Übernachtung 3,40 € je

Tag/Teilnehmer, höchstens jedoch 14 Tage, wenn Kosten mindestens in dieser Höhe entstehen.

3. Die Teilnehmer müssen zum Zeitpunkt des Lehrgangs mindestens 15 Jahre alt sein und die für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.
4. Die teilnehmenden Referenten (Teamer) werden wie Teilnehmer bezuschusst. Je angefangene 10 Teilnehmer kann ein Referent eingesetzt werden.
5. Grund- und Fortbildungslehrgänge werden nur dann bezuschusst, wenn sie die Voraussetzungen der Niedersächsischen Juleica-Landesregelung erfüllen. Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen werden dann bezuschusst, wenn sie mindestens an einem Grundlehrgang teilgenommen haben.
6. Die Förderung erfolgt nach Abschluss aller Kursteile.
7. Gefördert werden nur Juleica-Kurse bei denen die Niedersächsische Juleica-Landesregelung zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter eingehalten wird.

Antragsformular

F. Erste-Hilfe-Ausbildung

Jugendleiter müssen in der Lage sein, in Notfällen Erste Hilfe leisten zu können. Es muss deshalb die Teilnahme an einem Kurs zur Erste-Hilfe-Ausbildung nach der nds. Landesrichtlinie zum Erwerb der Juleica nachgewiesen werden. Die Kosten für einen entsprechenden Erste-Hilfe-Kurs werden mit max. 5,60 € je Teilnehmer bezuschusst.

Antragsformular

G. Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit und für Freizeiten

Zu den Kosten der Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit und für Freizeiten können ab einem Anschaffungswert von 400 € Zuschüsse in Höhe von 50 % der Kosten, höchstens 1.260,00 € je Gruppe und Jahr, gewährt werden.

Antragsformular

H. Globalmittel - Zuschüsse an Jugendgruppen (die nicht Mitglied beim KSB sind)

1. Der Landkreis gewährt den anerkannten Jugendgruppen alljährlich Zuschüsse für die praktische Arbeit und für kleinere Anschaffungen und Veranstaltungen. Im Einzelfall wird eine Überprüfung bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse vorbehalten.
2. Die Auszahlung der Globalmittel erfolgt auf der Grundlage eines mit dem Kreisjugendring vereinbarten Punktesystems. Die Meldebögen für die Punktmeldungen werden alle zwei Jahre an die Vereine/Verbände verschickt. Jeder Verein/Verband, welcher anerkannter Träger der Jugendarbeit ist, erhält einen Sockelbetrag von 100,00 € und zusätzlich einen Zuschuss auf Grundlage der ermittelten Punktzahlen.
3. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, falsche Angaben über Gruppenmitglieder bzw. Gruppen und Aktionen gemacht worden sind behält sich der Landkreis eine Rückforderung der Zuwendung vor.

I. Errichtung von Jugendräumen und Jugendheimen

Für den Neubau bzw. die Erweiterung von Jugendheimen/-räumen bzw. zu den Kosten der Erstausstattung werden folgende Zuschüsse gezahlt:

- a) 25% der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 50.000,00 €, wenn die Räumlichkeiten ausschließlich von Jugendlichen genutzt werden;
- b) 12,5 % der förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 25.000,00 €, wenn die für die Jugendarbeit vorgesehenen Räumlichkeiten auch von Erwachsenen mit genutzt werden.

Es gelten die Förderbedingungen der Rahmenrichtlinie des Landkreis Grafschaft Bentheim für investive Förderungen.

Für die Förderung werden nur die unmittelbar anfallenden Kosten für den Jugendraum bzw. für den gemeinsam mit den Erwachsenen genutzten Raum (ohne Nebenräume) berücksichtigt. Im Zweifelsfall hat der Antragsteller diese Voraussetzung nachzuweisen.

Es kann pro Bauvorhaben nur eine der beiden vorgenannten Alternativen beantragt werden.

Rahmenrichtlinie für investive Förderungen

J. Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Gefördert werden Maßnahmen zur Förderung der Integration Kinder und Jugendlicher mit Migrationshintergrund.

Über eine Förderung und ggf. die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden.

Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen mit einer hohen Einbeziehung von Teilnehmern mit Migrationshintergrund aus dem Kreisgebiet und bei denen es sich nach ihrem Charakter um tatsächliche Begegnungsmaßnahmen handelt.

Maßnahmen mit vorwiegend verbandsspezifischen Inhalten

sowie Sprachkurse werden nicht gefördert.

Antragsformular

K. Besondere Angelegenheiten

Gefördert werden können Maßnahmen, die aufgrund ihrer Inhalte und Ziele zwar förderungswürdig sind, aber für die aufgrund der derzeitig bestehenden Förderrichtlinien kein Zuschuss gezahlt werden kann. Über eine Förderung und ggf. die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden.

Antragsformular

L. Jugendkulturetat

1. Der Landkreis stellt finanzielle Mittel für jugendkulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Lesungen etc.) zur Verfügung.
2. Die Fördersumme beträgt max. ein Drittel der förderfähigen Gesamtkosten.

Antragsformular

M. Jugendkulturelle Projekte

1. Gefördert werden Vereine und Verbände, Initiativen, Gruppen und Schulen mit Sitz im Landkreis Graftschaft Bentheim mit ihren jugendkulturellen Projekten in den Bereichen Musik, Tanz, bildende Kunst, Theater, Foto, Film, Malerei und Medien.
2. Die Höhe der Förderung beträgt 80 % der förderfähigen Gesamtkosten (inkl. Verbrauchsmaterialien). Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 1.050,00 € pro Antrag begrenzt.

Antragsformular

N. Einrichtung von kostenfreien WLAN-Angeboten in Jugendräumen (Förderzeitraum 2020-2021)

1. Gefördert werden können Jugendräume, welche überwiegend durch Kinder und Jugendliche genutzt werden und dort nur ein unzureichendes oder ein nicht

vorhandenes WLAN-Angebot besteht. Außerdem muss der Ausschluss der missbräuchlichen Benutzung gewährleistet werden.

2. Gefördert werden können
 - Hausanschluss
 - Installation durch Fachfirma
 - Hardware, wie z.B. Access Points (Zugangspunkte)
 - Jugendschutzgemäße Sicherung des Netzwerkes
 - Workshops für haupt- und ehrenamtliches Personal
3. Nicht gefördert werden laufende Kosten (z.B. Vertrag mit dem Anbieter), sowie Reparaturen und Ersatzbeschaffungen.
4. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 2.100 €.

Antragsformular

O. Genderprojekte

Gefördert werden Projekte und Fortbildungsveranstaltungen die zur Geschlechtergerechtigkeit beitragen. Über eine Förderung und ggf. die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden.

Antragsformular

Name der Maßnahme	min. Teilnehmer	min. Alter	max. Alter	min. Dauer (Tage)	max. geförderte Dauer (Tage)		Zuschuss Teilnehmer pro Tag ²	Zuschuss für Referenten	Besonderheiten	
Freizeit	5	6	26	2	14	ohne Juleica	8,00 €		An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet	
						Teamer mit Juleica	11,00 €			
Außerschulische Bildungsmaßnahme			26		5	ohne Übernachtung (min. 4 Stunden)	6,60 €	50%, max. 220,00 €		
						mit Übernachtung	8,00 €			
Internationaler Jugendaustausch		12	26	7*	14	ohne Juleica	8,60 €		An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet	Für Begegnungen im Inland werden für die ausländischen Teilnehmer bei Maßnahmen im Bundesgebiet je Tag und Teilnehmer 4,10 € gewährt.
						mit Juleica	11,00 €			
Aus- und Fortbildungen Jugendleiter		15			8	mit Übernachtung	17,60 €	17,60 €	Für je angefangene 10 Teilnehmer kann ein Referent eingesetzt werden.	Gefördert werden nur Juleica-Kurse bei denen die Nds Juleica-Landes-regelung zur Ausstellung der bundes-einheitlichen Card für Jugendleiter eingehalten wird. Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen werden dann bezuschusst, wenn sie min. an einem Grundlehrgang teilgenommen haben.
					14	ohne Übernachtung	6,80 €			
Erste-Hilfe-Ausbildung							11,20 €		Jugendleiter müssen in der Lage sein, in Notfällen Erste Hilfe leisten zu können. Es muss deshalb die Teilnahme an einem Kurs zur Erste-Hilfe.Ausbildung nach der nds. Landesrichtlinie zum Erwerb der Juleica nachgewiesen werden.	

* Im Euregiogebiet min. 3 Tage

²Anteilig 50% Landkreis und 50% Gemeinde. Antragstellung und Abrechnung erfolgt ausschließlich

über den Landkreis, Abteilung 52 - Familie, Jugend, Sport und Integration

Förderung des Jugendschutzes

Allgemeine Grundsätze

1. Zuschüsse nach diesen „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Jugendschutzes“ können nur auf Antrag und im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.
2. Gefördert werden können
 - Anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGBVIII
 - Schulen
 - Kindertageseinrichtungen
3. Die Teilnehmer an Maßnahmen müssen
 - soweit es sich um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Graftschaft Bentheim haben
 - soweit es sich um Eltern und Personensorgeberechtigte handelt, ihren Wohnsitz im Landkreis Graftschaft Bentheim haben
 - soweit es sich um Multiplikator/innen handelt, ihren Arbeitsbereich im Landkreis Graftschaft Bentheim haben
4. Anträge für beabsichtigte Maßnahmen sind bei der Abteilung 52 – Familie, Jugend, Sport und Integration - des Landkreises Graftschaft Bentheim unter der Angabe
 - der Projektbeschreibung
 - der Projektleitung (Ansprechpartner)
 - evtl. Kooperationspartner und Referenten
 - des Termins, der Dauer und des Ortes der Maßnahme
 - des Veranstaltungsprogramms
 - einer Kostenaufstellungvor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Aus der Antragstellung kann ein Anspruch auf einen Zuschuss nicht hergeleitet werden. Nach Eingang des vollständigen Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid darüber, ob

und in welcher Höhe Mittel in Aussicht gestellt werden können.

5. Über Zuschussanträge entscheidet die Abteilung 52 – Familie, Jugend, Sport und Integration – des Landkreises Grafschaft Bentheim. Über gewährte Zuschüsse wird dem Jugendhilfeausschuss einmal jährlich berichtet.
6. Der Antragsteller muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der zugesagten Fördermittel der Abteilung 52 – Familie, Jugend, Sport und Integration – beim Landkreis Grafschaft Bentheim nachweisen. Nach der Prüfung dieses Nachweises wird der Zuschuss ausgezahlt. Soweit ein Nachweis nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten erbracht wird, erlischt der Anspruch auf einen Zuschuss. Ein Zuschuss kann dann nur noch ausgezahlt werden, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind.
7. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die nachgewiesenen förderfähigen Kosten. Dabei wird die kreisseitige Förderung im Regelfall auf höchstens 80% der förderfähigen Kosten begrenzt.

Abweichend von dieser Regelung

- kann sich, soweit Projekte sich aus mehreren Einzelmaßnahmen zusammensetzen, dabei insbesondere die Einbindung mehrerer Zielgruppen und Zielebenen vorsehen und damit ein größeres, auch finanzielles Volumen erreichen, die Förderhöhe der enthaltenen Einzelmaßnahmen auf bis zu 100% der entstandenen förderungsfähigen Kosten erhöhen
- werden Theateraufführungen nur gefördert soweit sie ein zusätzlicher Bestandteil von Projekten sind. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der entstandenen förderungsfähigen Kosten
- werden WenDo-Kurse für Mädchen und Selbstbehauptungskurse für Jungen mit maximal 50% der entstandenen und nachgewiesenen Kosten gefördert. Im

begründeten Einzelfall kann aufgrund spezifischer sozialer Problemlagen eine Teilnahmegebühr zusätzlich übernommen werden.

8. Hauptamtliche Mitarbeiter des Antragstellers werden in ihrer Funktion als Referent von Maßnahmen nicht bezuschusst.
9. Einzelfallhilfen werden nicht bezuschusst.

P. Stärkung der Medienkompetenz

Inhaltliche Förderkriterien

Projekte zur Stärkung der Medienkompetenz sollen sich an folgende Zielgruppen wenden:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Gefördert werden Maßnahmen, die jugendtypische Medien sowie deren Chancen und Risiken thematisieren und konkrete Hilfestellungen für einen kompetenten, reflektierten und risikoarmen Umgang mit ihnen geben. Gefördert werden zudem Maßnahmen im Sinne des peer-to-peer Ansatzes, wie die Ausbildung von Schüler zu „Medien-Scouts“, die ihren Mitschüler als Ansprechpartner insbesondere bei Fragen zur Nutzung der sog. Web 2.0 Angebote (z.B. soziale Netzwerke) zur Verfügung stehen.

2. Eltern, Personensorgeberechtigte

Gefördert werden Angebote wie Elternabende oder Informationsveranstaltungen, die jugendtypische Medien, deren Chancen und Risiken sowie das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen thematisieren. Sie sollen Erziehende dabei unterstützen, eine kompetente Mediennutzung ihrer Kinder zu fördern und zu begleiten.

3. Multiplikatoren-Teams in Schule, Kindertageseinrichtungen und Jugendverbänden

Gefördert werden Informationsveranstaltungen und Teamfortbildungen zu Fragen der Mediennutzung von Kindern

und Jugendlichen und Möglichkeiten der Einflussnahme im Bereich von Kita, Schule und Freizeit.

Soweit die beantragten Projekte von bundesweit oder landesweit tätigen Einrichtungen (Landesmedienanstalt, Landesstelle Jugendschutz u.ä.) für die Zielgruppen der Antragsteller kostenfrei angeboten werden oder einen Eigenanteil verlangen, der mit dem seitens des Landkreises geforderten Eigenanteil in der Höhe vergleichbar ist, sind die Projekte vorrangig bei diesen zu beantragen.

Antragsformular

Q. Prävention von Gewalt und Mobbing

Inhaltliche Förderkriterien

Gewaltpräventive Projekte sollen sich an folgende Zielgruppen wenden:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren
Gefördert werden Maßnahmen zur Persönlichkeitsstärkung, zur Stärkung sozialer Kompetenzen, zum Kommunikations- und Konflikttraining und zur Streitschlichtung.
2. Multiplikatoren-Teams in Schule, Kindertagesstätten, Jugendverbänden
Gefördert werden Informationsveranstaltungen und Team-Fortbildungen mit Informationen zur Gewaltproblematik, dem Training eines adäquaten Umgang mit Konfliktsituationen und der Vermittlung von Trainingskonzepten für Kinder und Jugendliche.
3. Eltern, Personensorgeberechtigte
Gefördert werden Angebote für Eltern und Personensorgeberechtigte, wenn deren Kinder an den oben genannten gewaltpräventiven Maßnahmen teilnehmen. Die Angebote sollen Verhaltenstipps und Strategien zum Umgang mit Gewaltphänomenen vermitteln.

Antragsformular

R. Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gewalt und sexuelle Gewalt

Diese Förderung ist an die Richtlinie "Außerschulische Jugendbildung" angelehnt.

1. Gefördert werden Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und sexueller Gewalt sowie Schulungen zum Thema „Kindeswohl“.
2. Unter den nachstehenden Voraussetzungen werden folgende Zuschüsse gewährt:
4,00 € je Tag und Teilnehmer bei nachgewiesener Übernachtung;
3,30 € je Tag und Teilnehmer bei Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden) ohne Übernachtung .
3. Referenten werden mit 80 % der Referentenkosten, max. 550,00 € bezuschusst.
4. Zuschüsse werden für max. 5 Tage gewährt.

Antragsformular

S. Alkoholprävention

Inhaltliche Förderkriterien

Projekte zur Alkoholprävention sollen sich an folgende

Zielgruppen wenden:

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren
Gefördert werden Maßnahmen, die über risikoarmen Alkoholkonsum in Abgrenzung zu riskantem Konsum informieren, Hintergrundinformationen zu Funktionen des Drogenkonsums geben und über die Wirkungsweise von Drogen aufklären. Die Angebote sollen einen kompetenten, reflektierten und risikoarmen Umgang mit Alkohol fördern.

2. Eltern, Personensorgeberechtigte

Gefördert werden Maßnahmen, die über risikoarmen Alkoholkonsum in Abgrenzung zu riskantem Konsum informieren, Hintergrundinformationen zu Funktionen des Drogenkonsums – vor allem bei Kindern und Jugendlichen / in der Pubertät – geben und über die Wirkungsweise von Drogen aufklären. Die Angebote sollen zur Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern und Personensorgeberechtigten beitragen und sie in die Lage versetzen, einen risikoarmen, reflektierten Umgang mit Alkohol bei ihren Kindern zu fördern.

3. Multiplikatoren.

Teams in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendverbänden

Gefördert werden Informationsveranstaltungen und Team-Fortbildungen, die über risikoarmen Alkoholkonsum in Abgrenzung zu riskantem Konsum informieren, Hintergrundinformationen zu Funktionen des Drogenkonsums – vor allem bei Kindern und Jugendlichen in der Pubertät – geben und über die Wirkungsweise von Drogen aufklären. Die Angebote sollen Multiplikatoren in die Lage versetzen, einen risikoarmen, reflektierten Umgang mit Alkohol bei Jugendlichen zu fördern.

Antragsformular

T. **Kontaktdaten**

der Jugendpflege und des Jugendschutzes beim Landkreis
Grafschaft Bentheim

Jugendpflege

Email: jugendpflege@grafschafft.de

Ansprechpartner

- Dirk Becker Tel: 05921 961733
- Stephan Faber Tel: 05921 961734

Für Antrags- und Abrechnungsformulare bitte hier klicken.

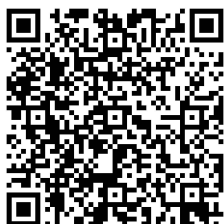
Jugendschutz

Email: jugendschutz@grafschafft.de

Ansprechpartner

- Andrea Herzog Tel: 05921 961732
- Dirk Becker Tel: 05921 961733

Für Antrags- und Abrechnungsformulare bitte hier klicken.



Formulare zur Beantragung, Abrechnung etc.
finden Sie nach Eingabe des Webcodes **003810**
auf der Internetseite

www.grafschafft-bentheim.de

oder einfach den QR scannen und auf der richtigen
Seite landen.